

## Stellungnahme Klimagesetz (KlimaG)

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

**Thematik:**

Klimagesetz (KlimaG)

**Teilnehmerangaben:**

Pendlerverein Glarus  
Schützengartenstrasse 8  
8867 Niederurnen

**Kontaktangaben:**

Kanton Glarus  
Departement Bau und Umwelt  
Kirchstrasse 2  
8750 Glarus

E-Mail-Adresse: [bauumwelt@gl.ch](mailto:bauumwelt@gl.ch)  
Telefon: 055 646 64 00

**Teilnehmeridentifikation:**

190772

## Fragenkatalog zum Entwurf des Klimagesetzes

**Sind Sie mit der Neuerstellung eines Klimaschutzgesetzes grundsätzlich einverstanden?**

- einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- nicht einverstanden
- Keine Antwort

**Bemerkung:**

Gemäss Verfassung wichtig und es wurde ja bereits auf Landsgemeinde 2025 versprochen

**Sind Sie mit dem Inhalt des Klimagesetzes grundsätzlich einverstanden?**

- einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- nicht einverstanden
- Keine Antwort

**Sind Sie mit dem Geltungsbereich des Klimagesetzes (Art. 2) grundsätzlich einverstanden?**

- einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- nicht einverstanden
- Keine Antwort

**Bemerkung:**

Breiter fassen, gerade für den Bereich Verkehr, der für Zielerreichung sehr wichtig ist

**Soll der Geltungsbereich auf die Einheiten der dezentralen Verwaltung, insbesondere auf die kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (wie die Glarnersach, die Technischen Betriebe der Gemeinden, die Korporationen des öffentlichen Rechts oder die Pensionskasse Glarus) sowie die weiteren juristischen Personen und Organisationen des öffentlichen Rechts (wie die Glarner Kantonalbank) ausgeweitet werden?**

- einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- nicht einverstanden
- Keine Antwort

**Sind Sie mit den Klimazielen des Kantons (Art. 3) grundsätzlich einverstanden?**

- einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- nicht einverstanden
- Keine Antwort

**Bemerkung:**  
2040; und Zwischenziele 2030 (50%)

**Das Netto-Null-Ziel soll angestrebt werden...**

- früher
- 2050
- später
- gar nicht
- Keine Antwort

**Bemerkung:**  
2040

**Text-Rückmeldungen**

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rückmeldung zum Entwurf des Antrags an den Landrat		Keine Antwort	Keine Antwort
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 1; Zweck	Erfasst von: Priska Müller  Neuer Buchstabe  d. nationale oder internationale Treibhausgas-Kompensationen für die verbleibenden Emissionen sind verboten.	Der Kanton soll selber Massnahmen bei sich und in seinem Kantonsgebiet als Vorbild ergreifen. Viele Kompensations-Möglichkeiten sind unseriös und sie sind teuer und kurzsichtig.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 2; Gegenstand und Geltungsbereich	Erfasst von: Priska Müller  Der Geltungsbereich soll breiter gefasst werden als nur die eigenen Verwaltungsbereiche.  Abs.2 (geändert): Das Gesetz gilt für die <del>zentralen</del> Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden.	Um die Klimaschutzziele zu erreichen, braucht es alle Bereiche, auf die der Kanton und die Gemeinden Einfluss haben (eigene öRAS; GlarnerSach, Kantonsspital, Wirtschafts-/Tourismusförderung etc.). Der bisherige Geltungsbereich (ausschliesslich Kantonale Verwaltung und Gemeinde Verwaltungen) ist zu eng gefasst.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Abs.3 (neu): Das Gesetz gilt auch für Unternehmen im Kanton.	
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 3; Klimaziele des Kantons	Erfasst von: Priska Müller  Abs2: ...bis spätestens 2040 <del>2050</del>	Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, wie sie sehr viele andere Kantone beschlossen haben.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 4; Kantonaler Klimaplan	Erfasst von: Priska Müller  Abs. 3 (geändert): Verkürzung vom Überprüfungs-Intervall von <del>fünf</del> auf <b>drei</b> Jahre.	Schnellere Umsetzung ist wirkungsvoller und möglich
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 5; Kommunale Klimapläne	Erfasst von: Priska Müller  Abs. 1 (geändert): Die Gemeinden erarbeiten und erlassen innert <b>drei</b> Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eigene kommunale Klimapläne zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes.	Damit die Massnahmen zur Erreichung schneller umgesetzt werden können, sollte den Gemeinden ein kürzerer Zeitraum zur Verfügung stehen.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 5; Kommunale Klimapläne	Erfasst von: Priska Müller  Abs. 3: ...periodisch, spätestens alle drei <del>fünf</del> Jahre...	Wie beim Kanton häufigere Erfolgskontrolle und gegebenenfalls Anpassung der Massnahmen
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 6; Kantonale Ökobilanz	Erfasst von: Priska Müller  Neuer Abs4: Die Ökobilanz mit den Treibhausgasemissionen wird jährlich veröffentlicht	Dies ist wichtig, um die Vorbildfunktion vom Kanton wahrzunehmen. Es soll im Statistikteil des Tätigkeitsberichts aufgenommen werden (=>Jährlich veröffentlichte Kennzahlen als Langzeitbeobachtung).
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 7; Massnahmen	Erfasst von: Priska Müller  2 neue Abs. 4+5  1. Sie verbessert die Rahmenbedingungen für Unternehmen mit gleichem oder besserem Absenkpfad wie der Kanton und die Gemeinden.  2. Sie verschlechtert die Rahmenbedingungen für Unternehmen mit flacherem Absenkpfad wie der Kanton und die Gemeinden.	Im Kanton Glarus sind die Unternehmen sehr wichtig, um Klimaneutral zu werden. Gerade im Bereich vom Verkehr und der Energie, wo die öffentliche Hand nur eine kleinen Teil der Emissionen ausmacht, können diese einen wichtigen Beitrag leisten, so dass die öffentliche Hand mit einem Bonus-/Malussystem Einfluss nehmen kann und soll. Die Verordnung soll das wie genau regeln, damit ein klarer Anreiz für die Unternehmen gegeben wird. (bei Wirtschaftsförderung ansiedeln).
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 8; Finanzierung der kantonalen Massnahmen	Erfasst von: Priska Müller  Neuer Abs. 2: Die Finanzierung der Massnahmen erfolgt über den kantonalen Energiefonds  Neuer Abs. 3: Der Kanton und die Gemeinden können zur Finanzierung der Massnahmen zur Zielerreichung eine Emissionssteuer einführen.	Durch die Finanzierung über einen abgesicherten Fonds kann verhindert werden, dass bei Budget-Engpässen plötzlich Gelder für dringende Massnahmen zur Erreichung des Klimaziels gekürzt oder gestrichen werden.  Eine Lenkungssteuer soll den Gemeinden und dem Kanton falls nötig ermöglicht werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	Art. 13; Bezug Dritter	Erfasst von: Priska Müller  Abs. 1 ( <u>ergänzt</u> ): Der Kanton <u>und die Gemeinden</u> können zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Durchführung von Massnahmen nach diesem Gesetz Dritte beiziehen.	Die ausschliessliche Berechtigung für den Kanton Dritte beizuziehen ist für die Gemeinden nachteilig und kann die Einhaltung der Klimapläne auf Gemeindeebene massiv beeinträchtigen.
Rückmeldung zum Entwurf des Klimagesetzes	IV. Inkrafttreten	Erfasst von: Priska Müller  Landsgemeinde 2026 (3.5.2026)	Keine weitere Verzögerung, da es erst 2026 statt an Landsgemeinde 2025 zur Abstimmung kommt